

**KV-Nr.: 1050**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus  
10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollstän-  
digkeit zu überprüfen.**

**Dr. Auer & Kollegen**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE FÜR VERWALTUNGSRECHT

mit Recht  
zum Erfolg!

Dr. Auer & Coll., Turmhof 15, 42103 Wuppertal  
An das  
Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

Dr. Markus Auer  
Thomas Breuning  
Carla von Hohlen

42103 Wuppertal  
Turmhof 15  
Telefon (0202) 7 46 00-0  
Telefax (0202) 7 46 38 25

Deutsche Bank Düsseldorf  
Kto.-Nr. 163 224 (BLZ 300 700 10)  
Datum: 06.02.2013

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Eing. 07.02.2013  
2 Doppel... 2 Anl. .... 1 Hefte

33/13 MA  
bei Antwort und Zahlung immer angeben

**Klage**

des Herrn Enrico Schuster, Wilkhausstraße 110, 42281 Wuppertal,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Dr. Auer & Coll., Turmhof 15, 42103 Wuppertal,

g e g e n

das Land NRW, vertreten durch das Polizeipräsidium Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228,  
42285 Wuppertal,

Beklagten,

wegen erkennungsdienstlicher Behandlung.

Namens und mit beigefügter Vollmacht des Klägers beantragen wir,

1. die Ordnungsverfügung des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 18.01.2013 (zugestellt am 21.01.2013) aufzuheben,
2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Begründung:**

Durch die o.g. Ordnungsverfügung (Anlage 1) wurde dem Kläger aufgegeben, sich am 30.01.2013 einer erkennungsdienstlichen Maßnahme zu unterziehen. Ausweislich der schrift-

20 K 123 113

lichen Begründung des Bescheides wurde die dem Kläger zur Last gelegte Straftat des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB hinsichtlich des Sachverhalts vom 03.08.2012 als Anlasstat herangezogen. Diesbezüglich wurde dem Kläger vorgeworfen, er sei vor zwei Bediensteten des Ordnungsamtes, die seine Personalien aufnehmen wollten, zunächst weggelaufen und dann plötzlich gegen eine Bedienstete gewalttätig geworden. Dieser Darstellung muss widersprochen werden. Der Kläger hat zwar im Ergebnis eine der Bediensteten an den Haaren gezogen. Dies geschah jedoch nur, weil er Angst um das Wohl seines Hundes hatte. Der Kläger ist nach wie vor der festen Überzeugung, dass sein Verhalten gerechtfertigt war bzw. eine ganz normale Reaktion auf das ungebührliche Verhalten der Bediensteten darstellte.

In dem diesbezüglichen Verfahren vor dem Amtsgericht Wuppertal wurde der Kläger wegen der o.g. Tat zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Weder der Kläger noch die Staatsanwaltschaft haben gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt.

Der Kläger hat bereits fermündlich darum gebeten, die Ordnungsverfügung aufzuheben. Das Polizeipräsidium hat die Anordnung jedoch aufrecht erhalten (**Anlage 2**). Daher ist nun Klage geboten.

Die streitige Ordnungsverfügung ist rechtswidrig und muss aufgehoben werden.

Das Polizeipräsidium hat die Maßnahme zu Unrecht auf § 81b 2. Fall StPO gestützt. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm liegen nicht vor, weil der Kläger wegen der Anlasstat bereits verurteilt worden ist und das Verfahren mit eingetretener Rechtskraft seinen endgültigen Abschluss gefunden hat. Daher war er, entgegen den Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage, nicht mehr Beschuldigter eines Strafverfahrens. Die erkennungsdienstliche Maßnahme hätte durchgeführt werden müssen, solange der Kläger noch den Status eines Beschuldigten hatte. Da dies erkennbar nicht der Fall ist, ist die angeordnete Maßnahme rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Überdies ist die Maßnahme auch unverhältnismäßig, da sie für die Zwecke des Erkennungsdienstes nicht notwendig ist. Auch wenn aufgrund der bisher gegen den Kläger geführten Ermittlungen und Verurteilungen tatsächlich Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er als Verdächtiger in künftige Verfahren einzubeziehen ist, sind keine Argumente dafür erkennbar, dass die erkennungsdienstlichen Maßnahmen die dann zu führenden Ermittlungen fördern könnten. Es gab nämlich bislang in keinem Verfahren Schwierigkeiten, die Identität des Klägers zu ermitteln. Das folgt aus der Tatsache, dass der Kläger lediglich Straftaten gegenüber Amtspersonen verübt hat und in diesem Zusammenhang seine Identität leicht festzustellen ist.

Letztlich ist die Anordnung der Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken auch nicht angemessen, weil die Abdrücke bei künftigen Feststellungen der Identität in einem etwaigen Verfahren nicht förderlich sein dürften. Bisher war der Kläger keiner Straftat verdächtig, in deren Ermittlungsrahmen Finger- und Handflächenabdrücke irgendeine Rolle gespielt haben.

Zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung wird das Einverständnis erklärt.

  
Auer

Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wurde verzichtet.

**Anlage 1***- Kopie -***Polizeipräsidium  
Wuppertal**

Polizeipräsidium Wuppertal, Postfach 201453, 42214 Wuppertal

**mit Postzustellungsurkunde**Herrn  
Enrico Schuster  
Wilkhausstraße 110

42281 Wuppertal

18.01.2013  
Friedrich-Engels-Allee 228  
42285 Wuppertal

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
**601000-178549**Zimmer, KHK'in  
Telefon: 0202 284 - 220  
Telefax: 0202 2284 - 451

Kk45ed.w-tal@polizei.nrw.de

**Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen  
Gründen unter Androhung von Zwangsgeld**

Sehr geehrter Herr Schuster,

hiermit ordne ich

Ihre erkennungsdienstliche Behandlung

- für die Zwecke des Erkennungsdienstes gem. § 81b 2. Alt. StPO
- zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gem. § 14 Abs.  
1 Nr. 2 PolG NRW

an.

Zur Durchführung der angeordneten erkennungsdienstlichen Behandlung lade ich Sie hiermit

vor zum      Polizeipräsidium Wuppertal  
Friedrich-Engels-Allee 228  
42285 Wuppertalam **Mittwoch, den 30.01.2013, 09:00 Uhr.**

Bitte bringen Sie folgendes mit:

- Dieses Schreiben                       Gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Erreichbarkeiten  
Email: poststelle.w-tal@polizei.nrw.de  
Internet: www.polizei-nrw.de/w-tal  
Telefonzentrale: 0202-284-0  
Telefax: 0202-284-8448Öffentliche Verkehrsmittel  
Schwebbahn  
Haltestelle Völklinger StrBankverbindung  
BIC: Zahlungen an  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 3 000 817  
BLZ: 300 500 00

**Begründung der Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung:**

Gegen Sie wurde von der Staatsanwaltschaft Wuppertal ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (13 Js 1749/12) eingeleitet. In diesem Verfahren sind Sie vom Amtsgericht Wuppertal am 07.01.2013 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt worden (523 Ds 626/12). Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. In der Vergangenheit wurden Sie in 3 weiteren Verfahren wegen Beleidigung zu Geldstrafen verurteilt. Hierunter ist ein Verfahren wegen der Beleidigung eines Richters nach der Ablehnung der Erteilung eines Waffenscheins. Die erkennungsdienstliche Behandlung ist geeignet, die Aufklärung zukünftiger Straftaten zu ermöglichen und Sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Die Schaffung erkennungsdienstlicher Unterlagen ist auch erforderlich, weil diese zur Feststellung oder zum Ausschluss einer Tatbeteiligung an potentiellen zukünftigen Straftaten beitragen können. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Nach Abwägung aller für und gegen die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung sprechenden Argumente komme ich zu dem Ergebnis, dass eine derartige Maßnahme durchzuführen ist.

**Androhung von Zwangsgeld:**

Für den Fall, dass Sie meiner Vorladung unentschuldig zu dem oben genannten Termin nicht nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld gem. § 56 i.V.m. § 53 PolG NRW in Höhe von 250,- Euro an.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Hinweis des LUPA:** Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird verzichtet.

**Hiermit erhalten Sie gleichzeitig die Gelegenheit, zu den in dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen Stellung zu nehmen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Zimmer  
Kriminalhauptkommissarin

**Anlage 2****Polizeipräsidium  
Wuppertal***- Kopie -*

Polizeipräsidium Wuppertal, Postfach 201453, 42214 Wuppertal

Herrn  
Enrico Schuster  
Wilkhausstraße 110

42281 Wuppertal

25.01.2013  
Friedrich-Engels-Allee 228  
42285 Wuppertal

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
**601000-178549**Zimmer, KHK'in  
Telefon: 0202 284 - 220  
Telefax: 0202 2284 - 451

Kk45ed.w-tal@polizei.nrw.de

**Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld vom 18.01.2013****Telefonat vom 22.01.2013**

Sehr geehrter Herr Schuster,

anlässlich des mit Ihnen geführten Telefonats am 22.01.2013 und ihrer dabei vorgetragenen Einwände gegen den Bescheid vom 18.01.2013 habe ich den Sachverhalt und die gegen sie ergangene Verfügung noch einmal überprüft. Wegen der Vielzahl der gegen Sie geführten Verfahren und der Gefahr einer Wiederholung wird an der Maßnahme festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

---

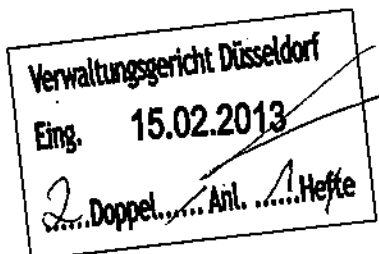
 Zimmer  
Kriminalhauptkommissarin
**Erreichbarkeiten**Email: poststelle.w-tal@polizei.nrw.de  
Internet: www.polizei-nrw.de/w-tal  
Telefonzentrale: 0202-284-0  
Telefax: 0202-284-8448**Öffentliche Verkehrsmittel**Schwebebahn  
Haltestelle Völklinger Str**Bankverbindung**BIC: Zahlungen an  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 3 000 817  
BLZ: 300 500 00

**Polizeipräsidium  
Wuppertal**

Polizeipräsidium Wuppertal, Postfach 201453, 42214 Wuppertal

An das  
Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf



14.02.2013  
Seite 1 von 2

Dezernat 15  
Aktenzeichen 15-57.01.12

bei Antwort bitte angeben

Jürgen Manfels

Telefon: 0202 284 - 2091  
Telefax: 0221 284 - 2092

[dsb.w-tal@polizei.nrw.de](mailto:dsb.w-tal@polizei.nrw.de)

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
**Schuster ./ Land NRW**  
20 K 123/13

wird beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Zur Klage wird wie folgt Stellung genommen:

Anlass für die Anordnung war ein gegen den Kläger bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal geführtes Ermittlungsverfahren. In diesem Verfahren wurde der Kläger durch Urteil des Amtsgerichts Wuppertal vom 07.01.2013 wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten auf Bewährung verurteilt (523 Ds 626/109). Das Urteil ist seit dem 15.01.2012 rechtskräftig. Dem lag ausweislich der Urteilsgründe folgender Sachverhalt zugrunde: Am 03.08.2012 war der Kläger mit seinem Hund unterwegs und traf auf zwei Bedienstete des Bezirksdienstes der Stadt Wuppertal. Der Hund war entgegen den Vorschriften des LHundG NRW nicht angeleint und trug keine das Beißen verhindernde Vorrichtung. Hierauf angesprochen, verweigerte der Kläger zunächst die Herausgabe seiner Personalien. Daraufhin kam es zu einer Auseinandersetzung. Der Kläger riss beide Arme nach oben und machte einen bedrohlichen Ausfallschritt in Richtung der Kontrolleuren. Als eine der Bediensteten nach dem Hundehalsband greifen wollte, packte der Kläger sie am Haarzopf und drückte sie nach unten. Um seine Flucht zu verhindern, musste sich die andere Bedienstete dem Kläger in den Weg stellen, ihm den Gebrauch von Reizgas in Aussicht stellen und seinen Hund festhalten. Gegenüber den herbeigerufenen Polizeibeamten drohte der Kläger dann eine weitergehende körperliche Auseinandersetzung für den Fall der unverzüglichen Sicherstellung seines Hundes an.

In der Vergangenheit ist der Kläger wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

Dienstgebäude  
Friedrich-Engels-Allee 228  
42285 Wuppertal  
Telefon: 0202 284 - 0  
Telefax: 0202 -284 - 8448  
[poststelle.w-tal@polizei.nrw.de](mailto:poststelle.w-tal@polizei.nrw.de)  
[www.polizei-nrw.de/w-tal](http://www.polizei-nrw.de/w-tal)

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 3 000 817  
BLZ: 300 500 00

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Schwebbahn Haltestelle  
„Völklinger Straße“

Anfang Juli 2009 hielt sich der Kläger außerhalb der Sprechzeiten und ohne Termin im Bezirksamt Wuppertal-Barmen auf. Als man ihn bat, die Sprechzeiten einzuhalten und morgens wiederzukommen, wurde er ausfällig, aggressiv und bedrohend und beleidigte die Mitarbeiter der dortigen ARGE heftig.

Nach der Verkündung des Urteils in dieser Sache am 28.04.2010 beschimpfte der Kläger beim Verlassen des Gerichtsaals den zuständigen Richter als „Pisser“, worauf ein erneutes Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Anlässlich einer Personenkontrolle im April 2011 beschimpfte der Kläger Polizisten mit „Spakos, Idioten, Doofköpfe“. Ausweisdokumente hatte er auf Nachfrage nicht aushändigen können und sich zudem geweigert, seine Personalien mündlich anzugeben. Wegen fehlender Personaldaten war er sodann zur Personalienfeststellung der Polizeiwache zugeführt worden.

Da Herr Schuster durch die gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren nicht in der Art beeindruckt worden ist, dass er dauerhaft von seinem strafbaren Verhalten ablässt und in der Anlasstat erstmals seine Unbeherrschbarkeit in körperliche Gewalt umgeschlagen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass er auch zukünftig in diesem Deliktsbereich kriminalpolizeilich in Erscheinung treten könnte.

In den dann erneut gegen ihn zu führenden Ermittlungsverfahren wären erkennungsdienstliche Unterlagen geeignet, den Kläger zum Beispiel durch Lichtbildvorlagen oder die Beschreibung seiner Person vor Geschädigten und Zeugen als Tatverdächtigen zu identifizieren oder auch auszuschließen.

Erkennungsdienstliche Unterlagen des Klägers liegen der Polizei des Bundes und der Länder nicht vor. Das Anfertigen dieser Unterlagen ist daher für die Zwecke des Erkennungsdienstes erforderlich.

Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch das Anfertigen erkennungsdienstlicher Unterlagen und deren Verarbeitung steht nicht außer Verhältnis zur Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr.

Einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung wird entgegengesehen.

Anliegend wird der entstandene Verwaltungsvorgang übersandt.

Im Auftrag

  
Mantels

**Hinweis des LJA:** Auf den Abdruck des Verwaltungsvorgangs wird verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass sich daraus keine weiteren über die tatsächlichen Angaben der Beteiligten hinausgehenden Erkenntnisse ergeben.



Verwaltungsgericht Düsseldorf  
20 K 123/13

21.02.2013

Vfg.

1. Folgende Strafakten bei der StA Wuppertal anfordern:

- 19 Js 6/10 523 Cs 157/10
- 19 Js 769/10 523 Cs 123/10
- 19 Js 1749/10 523 Cs 247/10
- 13 Js 1749/12 523 Ds 626/12

2. BZR-Auszug anfordern

3. WV: mit BZR-Auszug und Strafakten

Fromhold  
Vors. Richter am VG

**Hinweis des LJPA:** Auf den Abdruck der Strafakten wird verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass diese die Angaben des Beklagten zu den bisherigen Straftaten des Klägers bestätigen.

**AUSKUNFT DES BUNDESZENTRALREGISTERS VOM 28.02.2013**  
(übermittelt auf Datenleitungen)

Empfänger der Auskunft: R 6309  
Gesch-Nr. des Empfängers: 20 K 123/13  
Verwendungszweck: Polizeirecht

**Auskunft aus dem Zentralregister**

Name, Vorname: Schuster, Enrico

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der übrigen Angaben zur Person wurde abgesehen.

**Registerinhalt: Das Register enthält 4 Eintragungen.**

1. 28.04.2010 Amtsgericht Wuppertal  
(R 4406) - 19 Js 6/10 523 Cs 157/10  
Rechtskräftig seit: 06.05.2010  
Tatbezeichnung: Beleidigung  
Datum der (letzten) Tat: 01.07.2009  
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194  
50 TS zu je 10,00 Euro Geldstrafe
2. 18.08.2010 Amtsgericht Wuppertal  
(R 4406) - 19 Js 769/10 523 Cs 123/10  
Rechtskräftig seit: 26.08.2010  
Tatbezeichnung: Beleidigung  
Datum der (letzten) Tat: 28.04.2010  
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194  
50 TS zu je 10,00 Euro Geldstrafe
3. 07.08.2011 Amtsgericht Wuppertal  
(R 4406) - 19 Js 1749/10 523 Cs 247/10  
Rechtskräftig seit: 15.08.2011  
Tatbezeichnung: Beleidigung  
Datum der (letzten) Tat: 18.04.2011  
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194  
120 TS zu je 10,00 Euro Geldstrafe
4. 07.01.2013 Amtsgericht Wuppertal  
(R 4406) - 13 Js 1749/12 523 Ds 626/12  
Rechtskräftig seit: 15.01.2013  
Tatbezeichnung: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte  
Datum der (letzten) Tat: 03.08.2012  
Angewendete Vorschriften: StGB § 113  
3 Monat(e) Freiheitsstrafe  
Bewährungszeit bis 14.01.2015

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung, die nach dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergeht, ist der

04.03.2013.

Die Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 110 Abs. 1 S. 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen mit Gesetz vom 23.10.2012 das Datum „31. Oktober 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt wurde.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

**Die Zwangsgeldandrohung ist nicht zu prüfen.**

**Übergangsvorschriften sind ebenfalls nicht zu prüfen.**

Dem Vortrag liegt das Verfahren des VG Köln Az. 20 K 7035/10 (n.v.) zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

#### A. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte nur teilweise zulässig sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet, weil die angegriffenen Maßnahmen - die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung und die Vorladung ins Polizeipräsidium - präventiver Natur sein dürften. Denn nach dem Sachverhalt sind sie zu Zwecken des Erkennungsdienstes zur Vermeidung künftiger Straftaten und nicht für Zwecke der Strafverfolgung ergangen. Deshalb ist die Streitigkeit auch nicht gemäß § 23 Abs. 1 EGGVG einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen.

II. Hinsichtlich der **statthaften Klageart** dürfte zu erkennen sein, dass in der Ordnungsverfügung vom 18.01.2013 zwei Maßnahmen enthalten sein dürften: 1. die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung selbst und 2. die Vorladung ins Polizeipräsidium zur Durchführung der Maßnahme (vgl. Tegtmeier, PolG NRW 8. Aufl., § 10 Rn. 8). Die Anfechtungsklage dürfte insoweit statthaft sein, als sich die Klage gegen die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung richtet. Soweit sich der Antrag jedoch gegen die Vorladung richtet, dürfte er unstatthaft sein bzw. das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis dürfte fehlen. Denn die Vorladung für den 30.01.2013 dürfte sich erledigt haben, weil der festgesetzte Termin inzwischen verstrichen ist und die Vorladung damit ihre rechtliche Bedeutung verliert (vgl. VG Minden, Urt. v. 16.04.2003 - 11 K 2999/02 -, juris). Der K. hat den Rechtsstreit insoweit auch nicht für teilweise erledigt erklärt.

*Die Kandidaten können ebenso vertretbar argumentieren, dass es um die generelle Anordnung des Erscheinens geht und die Bestimmung eines Termins zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Regelfall lediglich die technische Abwicklung regelt. Die Anordnung dürfte mithin nicht derart an eine Frist gebunden, dass sie nach Ablauf der bestimmten Frist objektiv nicht mehr durchführbar wäre. Danach wäre insoweit keine Erledigung eingetreten (vgl. i. Erg. VG Köln, Urt. v. 20.10.2011 - 20 K 7035/10 -, n.v.).*

III. Der Kläger (hiernach: K.) dürfte als Adressat der Verfügung gem. § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt sein.

IV. Die **Klagefrist** (§ 74 Abs. 1 VwGO) ist gewahrt.

V. Gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist das Land NRW, vertreten durch das Polizeipräsidium Wuppertal (hiernach: PP.) der richtige Klagegegner (hiernach: B.)

#### B. Begründetheit der Klage

Die Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den K. nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

I. **Rechtsgrundlage** für die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ist entgegen der Angabe im angefochtenen Bescheid nicht § 81b Alt. 2 StPO, sondern § 14 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW. Während die Vorschrift des § 81b 2. Alt. StPO als speziellere Regelung zur Gewinnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen für präventivpolizeiliche Zwecke anlässlich eines Strafverfahrens gegen einen „Beschuldigten“ ermächtigt, ist § 14 Abs. 1 Nr. 2 PolG als Ermächtigungsgrundlage für solche erkennungsdienstlichen Maßnahmen heranzuziehen, die außerhalb von Strafverfahren von der Polizei zu präventiven Zwecken angefertigt werden. In Betracht kommen danach insbesondere Maßnahmen gegen Personen, die nicht „Beschuldigte“ i.S.d. § 81b 2. Alt. StPO sind, also z.B. - wie hier - rechtskräftig Verurteilte. Der Umstand, dass das PP. seine Verfügung nicht auf diese Vorschrift, sondern auf § 81b 2. Alt. StPO gestützt hat, dürfte unschädlich sein. Dem Verwaltungsgericht dürfte es nicht verwehrt sein, anstelle der im angefochtenen VA angegebenen Rechtsgrundlage eine andere heranzuziehen. Die Heranziehung anderer als im angefochtenen Bescheid genannter Normen ist dem Gericht nur insoweit verwehrt, als dadurch die Grenzen überschritten würden, die der Zulässigkeit des sogenannten Nachschiebens von Gründen gezogen sind, das heißt, wenn die anderweitige rechtliche Begründung zu einer Wesensveränderung des angefochtenen Bescheides oder zu einer Beeinträchtigung der Rechtsposition des Klägers führen würde (vgl. zum Austausch der Ermächtigungsgrundlage BVerwG, Urt. v. 21.11.1989 - 9 C 28/89 -, juris). Weder dürfte hier jedoch eine Wesensänderung des Verwaltungsakts durch den Austausch der Ermächtigungsgrundlage eintreten noch ist mit dem Austausch der Rechtsgrundlage eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Rechtspositionen des K., insbesondere in Bezug auf seine Rechtsverteidigung verbunden.

II. Die Verfügung dürfte auch **formell rechtmäßig** sein. Zwar fehlt es im vorliegenden Fall entgegen den Anforderungen des § 28 Abs. 1 VwVfG NRW an einer Anhörung des K. vor Erlass der streitbefangenen Verfügung. Dieser Anhörungsmangel dürfte jedoch geheilt sein, § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW. Zwar dürfte die zeitgleich mit der Verfügung eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zunächst den Anschein erwecken, dass die Anhörungsvorschrift bewusst umgangen wird und die Ausführungen des K. für den Erlass der Verfügung ohnehin nicht für relevant gehalten werden, so dass eine Heilung ausgeschlossen sein könnte. Weil das PP. aber auf die telefonische Stellungnahme des K. vom 22.01.2013 hin die Verfügung geprüft und mit Schreiben vom 25.01.2013 aufrecht erhalten hat, dürfte hier jedenfalls eine Heilung des Anhörungsmangels vorliegen (vgl. VG Köln, Urt. v. 14.05.2009 - 20 K 1861/08 -, juris).

III. Die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (bzw. auch die Vorladung) dürfte auch **materiell rechtmäßig** gewesen sein. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW kann die Polizei erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht. Die Notwendigkeit der Anfertigung von erkennungsdienstlichen Unterlagen bemisst sich danach, ob der anlässlich des gegen den Betroffenen geführten Ermittlungs- oder Strafverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligten an einer strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen fördern könnten, indem sie den Betroffenen überführen oder entlasten. Ferner muss sich die Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung jedenfalls auch aus den Ergebnissen dieses Verfahrens ergeben. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der präventive Charakter der erkennungsdienstlichen Maßnahmen verlangen eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse des Betroffenen, entsprechend dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht bereits deshalb als potentieller Rechtsbrecher behandelt zu werden, weil er sich irgendwie verdächtig gemacht hat oder angezeigt worden ist (vgl. zum Ganzen VG Köln, 14.05.2009 - 20 K 1861/08 -, juris, m.w.N.).

In Anwendung dieser Maßstäbe stellt sich die angefochtene Verfügung als rechtmäßig dar. Die aus § 14 PolG NRW abzuleitenden Voraussetzungen **Restverdacht, Wiederholungsgefahr und Verhältnismäßigkeit** sind erfüllt.

1. Der Restverdacht im sog. Anlassverfahren ergibt sich aus der Verurteilung des K. wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten auf Bewährung durch Urteil des Amtsgerichts Wuppertal am 07.01.2013.

2. Es liegt auch die erforderliche **Wiederholungsgefahr** vor. Zu Lasten des K. dürfte sich dabei zunächst sein Vorstrafenregister auswirken, das auf ein anhaltendes Aggressionspotential - insbesondere gegenüber Staatsbediensteten - schließen lässt. Die andauernde aggressive Neigung dürfte ihren vorläufigen Höhepunkt in dem tätlichen Übergriff auf die Bediensteten der Stadt Wuppertal gefunden haben. Durch die vom Strafgericht jeweils verhängten Geldstrafen hat der K. sich nicht beeindruckt lassen. Erschwerend dürfte hinzukommen, dass K. offenbar zu einer Verharmlosung der Anlasstat neigt. So bezeichnet er diese in seiner Klageschrift als in der damaligen Situation gerechtfertigte bzw. als „normale“ Verhaltensweise.

3. Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung ist schließlich frei von **Ermessensfehlern**, namentlich ist sie auch **verhältnismäßig**.

a. Die Maßnahme dürfte **geeignet** sein. Insbesondere können entgegen der Ansicht des K. neben Lichtbildvorlagen auch Finger- und Handabdrücke dazu beitragen, ihn zukünftig bei einer Straftat zu entlasten oder zu überführen. Es dürfte nämlich nach dem bisherigen Verhalten des K. zu erwarten sein, dass es nicht nur zu Beleidigungen „von Angesicht zu Angesicht“ - bei denen Finger- und Handabdrücke in der Regel keinen Ermittlungswert haben dürften -, sondern zu weiteren Fällen des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte oder Körperverletzungen kommt. Im Falle von tätlichen Übergriffen können Fingerabdrücke zur Entlastung oder Überführung des K. beitragen. Auch kann eine eindeutige Identifizierung nur in Verbindung mit Fingerabdrücken vorgenommen werden.

b. Die Maßnahme ist auch **notwendig**. Es dürfte anzunehmen sein, dass es zukünftig erforderlich sein wird, den K. in gegen ihn zu führenden Ermittlungsverfahren mit Hilfe erkennungsdienstlicher Unterlagen zu überführen oder zu entlasten. Dies ergibt sich insbesondere aus dem im Anlassverfahren festgestellten Sachverhalt. Denn nach den Angaben der Bediensteten in der Ermittlungsakte musste eine von ihnen sich dem K. in den Weg stellen, ihm den Gebrauch von Reizgas in Aussicht stellen und seinen Hund festhalten, um seine Flucht zu verhindern. Zuvor halte der Kläger bereits beide Arme nach oben gerissen und bedrohliche Ausfallschritte in Richtung der Kontrolleurrinnen gemacht. Es bestand die Gefahr, dass der K. unerkant entkommt.

c. Schließlich ist die Maßnahme auch **verhältnismäßig im engeren Sinne**. Bei dem Delikt des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte dürfte es sich nicht um ein Bagatelldelikt handeln. § 113 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand geleistet wird oder der Amtsträger bei Vornahme der Diensthandlung tätlich angegriffen wird. Letzteres ist im Anlassverfahren geschehen. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dürfte dem K. vor diesem Hintergrund zuzumuten sein.

IV. Soweit die Vorladung nicht für erledigt gehalten wird, dürfte diese nach den bisherigen Ausführungen auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW ebenfalls **rechtmäßig ergangen** sein.

C. Die Klage dürfte insgesamt **abzuweisen** sein.